



Zum Widerstreit der Interessen hinsichtlich der Pfändbarkeit von Zahlungsansprüchen aus der betrieblichen Altersversorgung des Arbeitnehmers

Die Instrumente der betrieblichen Altersversorgung dienen der Versorgung der wegen Alters ausgeschiedenen Arbeitnehmer. Eines der Instrumente – und eines der beliebtesten dazu – sind Lebensversicherungsverträge, deren ausgezahlte Versicherungssummen dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer zugute kommen sollen. Dem liegt ein Zahlungsanspruch des Arbeitnehmers gegen die Versicherung zu Grunde, der gegebenenfalls noch aufschiebend bedingt ist. Nun pflegen Gläubiger, Ansprüche ihrer Schuldner gegen Dritte gegebenenfalls zu pfänden und sich zur Einziehung überweisen zu lassen. Das ist grundsätzlich auch bezüglich künftiger Ansprüche möglich. Allerdings: Wie verträgt sich eine eventuelle Pfändbarkeit dieses Auszahlungsanspruchs des Arbeitnehmers mit dem Zweck und den Zielen der betrieblichen Altersversorgung? Sie kann natürlich im Ergebnis dazu führen, dass der Arbeitnehmer seiner betrieblichen Altersversorgung verlustig geht. Das ist ein irritierendes Ergebnis.

Deshalb gab und gibt es Stimmen in der arbeitsrechtlichen Literatur und Rechtsprechung, die die Pfändbarkeit solcher Versorgungsanwartschaften verneinen. Sie weisen darauf hin, dass es § 2 II 4 BetrAVG ausschließt, dass der ausgeschiedene Arbeitnehmer die geschützten Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag vor Eintritt des Versicherungsfalles abtritt oder beleihet. Die bestehende Anwartschaft soll zur Wahrung des Versorgungszwecks aufrechterhalten bleiben. Der Arbeitnehmer soll die Anwartschaft nicht liquidieren und für andere Zwecke verwenden können. Der Versorgungszweck der Anwartschaften soll möglichst lückenlos gesichert werden (so auch *Blomeyer/Rolfs/Otto*, BetrAVG, 5. Aufl., § 2 Rdnr. 260, unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien). Entsprechend dem Verfügungsverbot sei die Versorgungsanwartschaft gem. § 851 I ZPO auch vor Pfändungen geschützt. Das haben auch andere Gerichte bislang so gesehen (etwa das vom BGH ausdrücklich zitierte *LG Konstanz*, Urt. v. 17. 8. 2007 – 62 T 58/06, Rpfleger 2008, 86 = VuR 2008, 274; *OLG Köln*, Urt. v. 5. 6. 2002 – 5 U 267/00, OLGR 2003, 54 = InVO 2003, 198). Das *OLG Köln* hat in seiner Entscheidung den entsprechenden Gesetzestext noch für „eindeutig und unmissverständlich“ und die entsprechende Rechtsauffassung als „in Rechtsprechung und Schrifttum“ einhellig erachtet. Das sind klare Worte.

Nun hat sich der *BGH* ganz aktuell mit dieser Frage befasst. Im von ihm entschiedenen Fall hat ein Gläubiger einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirkt, mit dem der Anspruch des Schuldners aus einem Lebensversicherungsvertrag gepfändet und zur Einziehung überwiesen worden ist. Bei dieser Lebensversicherung handelt es sich um eine der Altersversorgung dienende Firmendirektversicherung i. S. von § 1 b II 1 BetrAVG, für die allein der Arbeitgeber Beiträge entrichtet hat. Der Arbeitnehmer war mit unverfallbaren Versorgungsanwartschaften aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden; sein Anspruch auf Auszahlung des Kapitals wird Ende 2011 fällig. Den zunächst erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss hat das AG auf die Erinnerung des Schuldners aufgehoben, soweit in dem Beschluss Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erfasst sind, die aus Beitragszahlungen des Arbeitgebers resultieren oder, soweit die Berechnung des Deckungskapitals nicht zum Geschäftsplan gehört, der nach § 169 III und IV VVG berechnete Wert. Das *LG* als Beschwerdegericht hat die sofortige Beschwerde der Gläubigerin gegen diesen Beschluss zurückgewiesen.

Der *BGH* hat nun die Vorentscheidungen aufgehoben und den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass der zukünftige Anspruch des Schuldners auf Auszahlung der Versicherungssumme aus dem Lebensversicherungsvertrag gepfändet und der Gläubigerin zur Einziehung überwiesen wird.

Das kam nicht ganz überraschend. Schon mit Beschluss vom 23. 10. 2008 (VII ZB 16/08, NJW-RR 2009, 211) hatte der *BGH* klargestellt, dass die Forderung nicht gem. § 2 II 4 BetrAVG i. V. mit § 851 I ZPO unpfändbar ist.

Trotz der oben zitierten klaren und markigen Worte des *OLG Köln* hat der *BGH* schon am 23. 10. 2008 diese Frage gegensätzlich entschieden. Er meint, die Verfügungsbeschränkung und der entsprechende Pfändungsschutz gälten nicht für den Leistungsanspruch auf Zahlung der Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalls.

In dieser Entscheidung hatte der *BGH* allerdings ausdrücklich offen gelassen, ob insoweit bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls der Leistungsanspruch als Forderung auf zukünftige Leistung gepfändet werden kann. Diese Frage hat er in der vorliegenden Entscheidung nunmehr klarstellend bejaht. Nunmehr werden Gläubiger zunehmend zukünftige Ansprüche aus Direktversicherungen pfänden und sich überweisen lassen.

Ist über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet worden, fiel nach der Gegenmeinung die Versicherungssumme von vornherein nicht in die Insolvenzmasse (so auch *LG Konstanz*, Urt. v. 17. 8. 2007 – 62 T 58/06, Rpfleger 2008, 86 = *VuR* 2008, 274). Nach Auffassung des *BGH* ist allerdings das Gegenteil richtig. Deshalb kann der Insolvenzverwalter die ausgezahlte Versicherungssumme zwar grundsätzlich zur Masse ziehen. Ist aber über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren nach Pfändung, aber vor Fälligkeit der Versicherungssumme das Insolvenzverfahren eröffnet worden, kann er dies nur noch im Wege der Anfechtung des Pfändungsaktes tun. Dann kommt es entscheidend auf das Fristenregime der §§ 130 ff. InsO an (instruktiv *BAG* 31. 8. 2010 – 3 ABR 139/09, *NZI* 2011, 117). Die Rechtsauffassung des *BGH* stärkt somit die Rechtsstellung des Pfändungsgläubigers im Insolvenzfall des Schuldners.

Dieser ist somit der Gewinner der Rechtsauffassung des *BGH*, die Massegläubiger sind gleichsam „zweiter Sieger“, der Arbeitnehmer als Gläubiger der betrieblichen Altersversorgungsleitungen aber geht als Verlierer vom Platz.

Das ist freilich mit dem Versorgungszweck der Versicherungs konstruktion kaum vereinbar. Hielte man einen weitergehenden Schutz des Arbeitnehmers für erforderlich, könnte dies nur noch der Gesetzgeber bewirken. Auf ihn zu hoffen, dürfte allerdings eher müßig sein.

Vors. Richter am LAG Dr. Wilfried Berkowsky, Halle/Saale